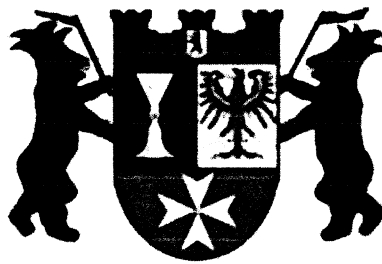


Beitragsordnung

Berlin-Neuköllner Tanz- und Karnevalsverein von 1950 e. V.

„Fidele Rixdorfer“



§ 1 Präambel

Entsprechend §4 der Satzung „Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen“ haben Mitglieder einen finanziellen Beitrag zu zahlen.

Diese Beitragsordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§2 Beiträge und Aufnahmegebühr

(1) Monatsbeiträge:

Beitrag für aktive Mitglieder	15,00 €
Kinder bis 10 Jahre	beitragsfrei
Kinder und Jugendliche bis zum Ende der Schulzeit	8,00 €
Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht	10,00 €

(2) Aufnahmegebühren:

Aufnahmegebühren werden derzeit nicht erhoben.

(3) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos per Überweisung. Die Einrichtung von Daueraufträgen wird eindringlich empfohlen.
- (2) Der festgesetzte Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. Januar d.J. zu entrichten. Die Entrichtung des Jahresbeitrags ist auch in monatlichen Beträgen (Jahresbeitrag : 12) im Voraus möglich. Der Betrag ist jeweils bis zum **5. Werktag** eines Monats zu zahlen.

§ 4 Säumnis

- (1) Wenn bei monatlicher Zahlung **am 10. Werktag** kein Zahlungseingang auf dem Konto der Fiden Rixdorfer erkennbar ist gerät das Mitglied automatisch in Verzug.
- (2) Durch den Beitragsrückstand verliert das Mitglied das Stimmrecht bei Mitglieder- und/oder Jahreshauptversammlungen.
- (3) **Bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monatsbeiträgen kann der Vorstand den Vereinsausschluss des Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied trotz Mahnungen nicht gezahlt hat.**
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag und durch schriftlichen Beschluss Ausnahmen von dieser Beitragsordnung gewähren.

§ 5 Austritt

- (1) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft (geregelt in §10 der Satzung) endet die Beitragspflicht.

Diese Beitragsordnung gilt ab 1. Januar 2025.

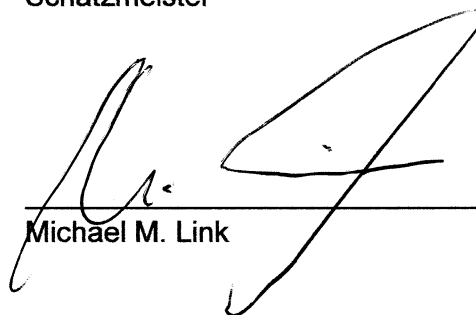
Beschlossen auf der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 9. November 2024

Präsident



Axel Steinfels

Schatzmeister



Michael M. Link